



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

#### Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen aufgrund der aktuellen Infektionslage

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr.3 und Abs. 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 31.03.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. Im Landkreis Greiz sind folgende Einrichtungen weiterhin geschlossen zu halten:
  - a. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
  - b. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft.
2. Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für den Unterricht für
  - a. Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
  - b. Schüler der Abschlussklassen,
  - c. Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen, sowieden notwendigen Betrieb der Internate für Schüler nach Buchstabe a-c.
3. Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespflegeeinrichtungen und in Schulen ist entsprechend den §§ 20, 43 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO abzusichern. Schüler der Förderzentren haben nach § 43 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang zur Notbetreuung.
4. Für den Präsenzbetrieb nach Ziffer 2 gilt § 42 Abs. 2 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

#### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss ein

Landkreis weitere Schutzmaßnahmen treffen, und zwar bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200

- verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde gemäß Abs. 3 unmittelbar an die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGzustVO zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

Insoweit wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten mit fachaufsichtlichem Erlass vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11.03.2021 seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie empfohlen, für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 150 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die oben genannten Einrichtungen im Landkreis bzw. nur in bestimmten - besonders betroffenen - Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als sehr hoch ein. Die COVID-19-Fallzahlen steigen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert nach Auffassung der Virologen die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) ist dies von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können, solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Es ist zu befürchten, dass ein weiterer Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die Variante B.1.1.7. zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen führen wird. Diese steigen derzeit bereits an. In Thüringen sind derzeit rund 30 % der belegten Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt. Ab 20 % wird die Versorgungssituation kritisch ([https://corona.thueringen.de/media/corona/Flyer/Flyer\\_zur\\_Lage\\_29.03.2021.pdf](https://corona.thueringen.de/media/corona/Flyer/Flyer_zur_Lage_29.03.2021.pdf)).

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden kann ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Vor diesem Hintergrund und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 31.03.2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 646,8 pro 100.000 Einwohner ([https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/); zuletzt abgerufen am 31.03.2021) aufweist, ist ein Eintrag



von SARS-CoV-2 in die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen unbedingt zu verhindern, um einem weiteren Anwachsen der Infektionszahlen entgegenzuwirken.

Die Testungen in den vergangenen Wochen haben im Landkreis Greiz ergeben, dass insbesondere auch Kinder vom Coronavirus-SARS-CoV-2 betroffen sind. Eine Infektion bei Kindern verläuft zumeist asymptomatisch und wird daher häufig spät oder gar nicht erkannt. Vor allem in Bereichen, in denen ein häufig wechselnder Personenkreis Kontakt zueinander hat, wie z.B. in Schulen und Kindertagesstätten, ist die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus insbesondere auch unter Berücksichtigung des hohen Ausbreitungspotenzials der neuen SARS-CoV-2 Varianten, innerhalb der Einrichtungen und in die betroffenen Familien sehr groß.

Eine entscheidende Säule im Kampf gegen die Pandemie stellt die Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung der Infektionsketten durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst dar. Die Erfahrungen im Landkreis Greiz in den letzten Wochen haben gezeigt, dass die rasche Verbreitung des Virus in und über Kindertageseinrichtungen und Schulen zu zahlreichen weitverzweigten Kontakten führt, deren Nachverfolgung den Öffentlichen Gesundheitsdienst trotz aller möglichen Unterstützungsleistungen an seine Grenzen bringt.

Auch um an dieser Stelle einer Überlastung entgegenzuwirken und die Bevölkerung insgesamt in erforderlichem Maße auch weiterhin schützen zu können, sind die Kindertagesstätten, Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen vorerst weiterhin geschlossen zu halten.

Da sich das Ausbruchsgeschehen insgesamt als diffus darstellt und sich lokal nicht eingrenzen lässt, kann eine Schließung nicht auf einzelne Regionen im Landkreis begrenzt werden.

Gleich geeignete mildere Mittel zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Schulen sind unter Berücksichtigung der sehr hohen Inzidenz, des diffusen Ausbruchsgeschehens im Landkreis Greiz und des Impffortschrittes trotz verstärkter Testmöglichkeiten derzeit nicht gegeben. Seit dem 18. März 2021 gelten im Landkreis Greiz strenge Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens konnte bislang jedoch nicht erzielt werden. Die vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Anpassung des Erlasses vom 11.03.2021 als mögliche Alternativen zu einer Schließung ggfs. in Betracht kommende Maßnahmen, sind unter Berücksichtigung der hohen Inzidenz im Landkreis Greiz derzeit nicht geeignet, das Infektionsgeschehen in ausreichendem Maße einzudämmen und einer Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenzuwirken.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dem besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst auf den 11.04.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten, vor allem auch in den Kindertagesstätten und Schulen sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

31.03.2021

Martina Schweinsburg  
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 31. März 2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

### **Verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen**

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

#### **§ 1**

##### **Kontaktbeschränkungen**

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Vorschrift, auch wenn sie in keiner häuslichen Gemeinschaft leben.
- (2) Im Zeitraum vom 2. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021 ist der gemeinsame Aufenthalt alternativ zu Absatz 1 gestattet
  1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
  2. zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird; die zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl außer Betracht.
- (3) Zu den Ausnahmen von Kontaktbeschränkungen wird auf die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwiesen.

#### **§ 2**

##### **Benutzung von Kraftfahrzeugen**

In Ergänzung zu § 18 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske auch dann verpflichtend, wenn ein Kraftfahrzeug gemäß § 12 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht ausschließlich von Angehörigen des eigenen Hausstandes genutzt wird.

#### **§ 3**

##### **Alkoholkonsumverbotszonen**

Der Alkoholkonsum ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Landkreis Greiz untersagt:

1. im Bereich von Fußgängerzonen (innerörtliche Verkehrsflächen, auf denen Fußgänger Vorrang oder ein ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere solche mit Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet),
2. Bereiche, in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
3. auf Parkplätzen, Parkdecks und in Parkhäusern,
4. an Haltestellen,
5. vor Bahnhöfen,
6. in Park- und Grünanlagen,
7. auf Spiel- und Sportplätzen,
8. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden,
9. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbissangeboten sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen nebst Mitnahmeangeboten („to go“).

#### **§ 4**

##### **Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.



## Greiz

(2) Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
2. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
3. das Aufsuchen und die Inanspruchnahme derjenigen Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO wieder für den Publikumsverkehr geöffnet oder angeboten werden dürfen,
4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
9. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
15. die notwendige Versorgung von Tieren,
16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
17. die Durchfahrt im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
18. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses,
19. der Schutz vor Gewalterfahrung,
20. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach den §§ 8, 14 bis 16 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO sowie
21. weitere wichtige und unabweisbare Gründe, insbesondere die Inanspruchnahme des Angebots von Corona-Schnelltests

## § 5

**Bekanntgabe und Geltungsdauer**

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 13. April 2021.
- (2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

**Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 36 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-Stufen-EindmaßVO muss ein Landkreis weitere Schutzmaßnahmen treffen, und zwar bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200

- verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGzustVO zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 wurde die Landrätin des Landkreises Greiz durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemäß § 13 Abs. 3 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung angewiesen, eine Allgemeinverfügung mit folgenden Mindestinhalten

- erweiterte Kontaktbeschränkung,
- Festlegung von Orten und Bereichen mit Alkoholkonsumverbot sowie
- Ausgangsbeschränkung (ohne zeitliche Begrenzung) zu erlassen.

Die in diesem Zusammenhang erlassene Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz orientierte sich hinsichtlich ihrer Geltungsdauer an der Geltungsdauer der vom Freistaat Thüringen erlassenen 3. ThürSARS-CoV-2- SonderEindmaßVO. Sie ist an die aktuelle Infektionslage und die am 31.03.2021 in Kraft getretene ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO anzupassen.

Das Robert-Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als sehr hoch ein ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert nach Auffassung der Virologen die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) ist dies von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können, solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 31.03.2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 646,8 pro 100.000 Einwohner aufweist, ist ein weiteres Anwachsen der Infektionszahlen unbedingt zu verhindern.

Es ist zu befürchten, dass ein weiterer Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die Variante B.1.1.7. zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen führen wird. Diese steigen derzeit bereits an. In Thüringen sind aktuell 26,60 % der belegten Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt. Ab 20 % wird die Versorgungssituation kritisch ([https://corona.thueringen.de/media/corona/flyer/flyer\\_zur\\_Lage\\_31.03.2021.pdf](https://corona.thueringen.de/media/corona/flyer/flyer_zur_Lage_31.03.2021.pdf)).

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden kann ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Zu § 1

Die zeitlichen Lockerungen des § 11 Absatz 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO für die Osterfeiertage gelten auch im Landkreis Greiz.

Zu § 2

Soweit Kraftfahrzeuge gemäß § 12 Ziffer 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO von Personen genutzt werden, die nicht ausschließlich dem eigenen Haushalt angehören, ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtend.

Zu § 3

Die Verbotszonen, an denen Alkohol nicht konsumiert werden darf, entsprechen der vorgegebenen Weisung vom 13.03.2021 in der Fassung vom 15.03.2021.

Zu § 4

Die Regelung zur Ausgangsbeschränkung entspricht der Weisung vom



13.03.2021 in der Fassung vom 15.03.2021. Sie wurde lediglich redaktionell an die neue Verordnungslage angepasst und zur Klarstellung um Punkt 20 erweitert.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dem besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst auf den 13.04.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Die Abstimmung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen verschärften infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde ist erfolgt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

31.03.2021

Martina Schweinsburg  
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)